

Steuerausblick

1 Das betrifft alle Steuerpflichtigen

1.1 Anhebung des Grundfreibetrags

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (CbCR-Umsetzungsgesetz), das am 1.12.2016 vom Bundestag beschlossen wurde, wird der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer von 8.652 EUR (2016) im Jahr 2017 auf **8.820 EUR** und ab dem Jahr 2018 auf **9.000 EUR** erhöht.

Hinweis

Gleichzeitig erfolgt zum Abbau der sog. Kalten Progression eine Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommensteuer-Tarifs ab 2017 um 0,73 % und ab 2018 um weitere 1,65 %.

1.2 Erhöhung des Kinderfreibetrags

Ebenfalls durch das CbCR-Umsetzungsgesetz wird der Kinderfreibetrag in zwei Schritten von 2.304 EUR (2016) auf **2.358 EUR** (2017) bzw. **2.394 EUR** (2018) erhöht.

Gleichzeitig erhöht sich ab dem 1.1.2017 und ab dem 1.1.2018 das monatlich ausbezahlte Kindergeld:

	Kindergeld pro Monat		
	2016	ab 2017	ab 2018
für das 1. + 2. Kind	190 EUR	192 EUR	194 EUR
für das 3. Kind	196 EUR	198 EUR	200 EUR
ab dem 4. Kind	221 EUR	223 EUR	225 EUR

1.3 Änderungen im Besteuerungsverfahren

Das am 22.7.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Steuermodernisierungsgesetz – StModG –) v. 18.7.2016 (BGBl 2016 I S. 1679) enthält zahlreiche Änderungen, die das Besteuerungsverfahren betreffen. U. a. möchte der Gesetzgeber durch den Einsatz moderner IT-Verfahren einen zeitgemäßen Steuervollzug sicherstellen.

Hinweis

Einzelne Änderungen waren bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes wirksam (s. Kapitel Rückblick Tz. 1.11 und Tz. 2.3.6). Grundsätzlich tritt das Steuermodernisierungsgesetz aber am 1.1.2017 in Kraft.

1.3.1 Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme

Um die Quote vollständig maschinell bearbeiteter Steuererklärungen zu erhöhen, wurde mit dem Steuermodernisierungsgesetz der Einsatz von Risikomanagementsystemen (RMS) im Besteuerungsverfahren durch Neufassung des § 88 Abs. 5 und des § 155 Abs. 4 AO gesetzlich verankert. Zukünftig können automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) eingesetzt werden, um zu bewerten, **ob** für Steuersachverhalte **weitergehende Ermittlungen und Prüfungen** durch einen Amtsträger **erforderlich** sind. Besteht kein Anlass für eine personelle Prüfung des Sachverhalts, können die Finanzbehörden Steuerfestsetzungen sowie die damit verbundene Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Abrechnung von Vorauszahlungen automatisch vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben und ändern (§ 155 Abs. 4 AO). Gleiches kann u. U. für damit verbundene Verwaltungsakte gelten. Einzelheiten des RMS, bspw. über Funktionsweise und Filterparameter, werden nicht veröffentlicht, damit Steuerpflichtige ihr Erklärungsverhalten nicht danach ausrichten können.

Hinweis

Durch eine Eingabe im sog. „qualifizierten Freitextfeld“ kann der Steuerpflichtige jedoch eine Prüfung des Steuerfalls durch einen Amtsträger erreichen (§ 150 Abs. 7 AO).

1.3.2 Abgabefristen für Steuererklärungen

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung wurde mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert und beträgt künftig **sieben Monate** anstatt wie bisher fünf. Damit **endet** die Abgabefrist regelmäßig **am 31.7.** des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt. D. h. **nicht beratene Steuerpflichtige**, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Erklärung bis 31.7. des Folgejahres abgeben.

Sofern im Gesetz abschließend aufgezählte **Steuererklärungen durch steuerliche Berater** gefertigt werden, sind Erklärungen vorbehaltlich einer Vorabanforderung (§ 149 Abs. 4 AO; nachfolgend Tz. 1.3.3) und einer „Kontingentierung“ (§ 149 Abs. 6 AO; s. nachfolgend Tz. 1.3.4) gem. § 149 Abs. 3 AO bis zum **letzten Tag** des Monats **Februar des Zweitfolgejahres** abzugeben. Damit finden die bislang in den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder getroffenen Regelungen zu Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen von fachkundig vertretenen Steuerpflichtigen ihren gesetzlichen Niederschlag.

Hinweis

Bislang gewährte die Finanzverwaltung auf Grundlage der sog. „Fristenerlasse“ bei begründeten Einzelanträgen eine Fristverlängerung über den 31.12. des Folgejahres hinaus. Die generelle Fristverlängerung bis 28.2. des Zweitfolgejahres für sog. Beraterfälle wurde bereits seit 2009 im Rahmen eines Pilotprojekts im Bundesland Hessen getestet. Die neuen gesetzlichen Abgabefristen gelten erstmals für Besteuerungszeiträume (bzw. -zeitpunkte), die nach dem 31.12.2017 beginnen bzw. liegen.

1.3.3 Vorabanforderung

Bei **fachkundig vertretenen Steuerpflichtigen** kann die Finanzverwaltung die Abgabe der Steuererklärung unter den Voraussetzungen des § 149 Abs. 4 AO schon vor Ablauf der regulären Frist verlangen.

Gründe für eine solche Vorabanforderung können z. B. sein, wenn

- **Vorauszahlungen** außerhalb einer Veranlagung **herabgesetzt** wurden,
- eine **Außenprüfung** vorgesehen ist,
- für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum **Erklärungen** nicht oder **verspätet abgegeben** worden sind oder
- eine automationsgestützte **Zufallsauswahl** dies verlangt.

Hinweis

Die Erklärungen sind innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Vorabanforderung abzugeben.

1.3.4 Kontingentierung

Künftig können Angehörige steuerberatender Berufe mit der Finanzverwaltung Vereinbarungen über einen bestimmten **prozentualen Anteil an Steuererklärungen** treffen, die bis zu einem vereinbarten Stichtag einzureichen sind (§ 149 Abs. 6 AO). Mit dieser Kontingentierung soll ein kontinuierlicher Eingang der Steuererklärungen erreicht werden. Soweit Steuererklärungen davon erfasst werden, scheidet eine zufallsgesteuerte Vorabanforderung aus.

Hinweis

Die Teilnahme an dem Verfahren steht im Ermessen der Finanzverwaltung und kann von den Angehörigen steuerberatender Berufe nicht eingefordert werden.

1.3.5 Verschärfungen für Fristverlängerungen

Mit der Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen in § 149 Abs. 3 AO sind Änderungen bei den Voraussetzungen für Fristverlängerungen verbunden. **Nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige** können (auch rückwirkend) eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung erreichen (§ 109 Abs. 1 AO).

Für **fachkundig vertretene Steuerpflichtige** ergeben sich durch das Steuermodernisierungsgesetz deutliche Einschränkungen bei den Möglichkeiten zur Verlängerung von Fristen nach § 109 AO. Die bislang auch rückwirkend zulässige Verlängerung behördlicher Fristen ist nach § 109 Abs. 2 AO nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige **ohne Verschulden** gehindert ist oder war, die Steuerklärungsfrist einzuhalten. Das Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen wird dem Steuerpflichtigen zugerechnet.

Ausweislich der Gesetzesbegründung gelten für die Regelung die **Voraussetzungen** für eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**. Für die Beurteilung, ob Steuerpflichtige ein Verschulden trifft, werden Finanzbehörde und Gerichte daher voraussichtlich die von der Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung entwickelten Grundsätze zur „unverschuldeten Verhinderung“ heranziehen. Es ist davon auszugehen, dass dementsprechend bei einer Arbeitsüberlastung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in der Regel keine Fristverlängerung gewährt wird. **Sammelanträge auf Fristverlängerungen** kommen künftig ebenfalls nicht in Frage, da es auf die unverschuldete Verhinderung des jeweiligen Steuerpflichtigen ankommt. Für Fristverlängerungsanträge fachkundig vertretener Steuerpflichtiger besteht damit künftig nahezu keine Aussicht auf Erfolg.

Hinweis

Die erhöhten Hürden für Fristverlängerungen, die auf nach dem 31.12.2017 beginnende Besteuerungszeiträume anzuwenden sind, gelten auch bei **Vorabanforderung** durch das Finanzamt (§ 149 Abs. 4 AO).

1.3.6 Automatisierter Verspätungszuschlag

Das Steuermodernisierungsgesetz sieht auch für die Festsetzung des Verspätungszuschlags strengere Regelungen vor (§ 152 Abs. 2 AO). In bestimmten, gesetzlich definierten Anwendungsfällen erfolgt künftig eine **Festsetzung automatisiert**, d. h.

ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten. Persönliche Gründe für eine verspätete Abgabe der Steuererklärung finden keine Berücksichtigung mehr. Die Festlegung eines Verspätungszuschlags kann nur unterbleiben, sofern die Abgabefrist für die Steuererklärung (ggf. rückwirkend) verlängert wurde. **Fachkundig vertretene Steuerpflichtige** dürfte dies vor dem Hintergrund der verschärften Voraussetzungen für Fristverlängerungen nach § 109 Abs. 2 AO jedoch voraussichtlich selten betreffen. Durch die Neuregelung reduziert sich der Aufwand auf Seiten der Finanzverwaltung, da künftig streitanfällige Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Festlegung des Verspätungszuschlags entfallen.

Für die Ermittlung des Verspätungszuschlags enthält § 152 Abs. 5 AO detaillierte Vorgaben: Grundsätzlich werden für jeden angefangenen Verspätungsmonat **0,25 % der festgesetzten Steuer** fällig, mindestens jedoch 10 EUR pro Verspätungsmonat. Bezieht sich die Steuererklärung auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich festgelegten Zeitpunkt, beträgt der Verspätungszuschlag ebenfalls 0,25 % der um festgesetzte Vorauszahlungen und anzurechnende Steuerabzugsbeträge verringerten festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 EUR für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Die maximale Höhe ist auf 25.000 EUR gedeckelt.

Hinweis

Die Neuregelung zum automatisierten Verspätungszuschlag ist auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind. Falls bis dahin erkennbar ist, dass es noch an den technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung fehlt, kann das BMF mit Zustimmung des Bundesrats per Rechtsverordnung einen abweichenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt bestimmen.

1.3.7 Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Das Steuermodernisierungsgesetz ermöglicht künftig nicht nur einen **digitalisierten Erlass** von Steuerbescheiden, sondern auch dessen **elektronische Bekanntgabe** an Steuerpflichtige. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen können die Finanzbehörden Steuerbescheide dem Steuerpflichtigen oder einem von ihm benannten Dritten über ELSTER zum Datenabruf bereitstellen. Für Steuerverwaltungsakte gilt die **Bekanntgabe am dritten Tag nach Absendung** der elektronischen Benachrichtigung an den Abrufberechtigten als erfolgt (§ 122a Abs. 4 AO).

Hinweis

Neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Steuerwaltungsakten durch Datenfernübertragung in § 122a AO wurden parallel entsprechende Voraussetzungen im Sozialrecht (§ 31a SGB X) und allgemeinen Verwaltungsrecht (§ 35a VwVfG) geschaffen.

1.3.8 Automatische Übernahme vorhandener Daten

Die bislang in unterschiedlichen Einzelgesetzen bestehenden Vorschriften zu elektronischen Datenübermittlungspflichten hinsichtlich personenbezogener Daten einzelner Steuerpflichtiger sind künftig **in einer Norm zusammengefasst** (§ 93c AO), um eine Vereinheitlichung bezüglich Form, Rechten und Pflichten mitteilungspflichtiger Stellen sowie Fristen zu erreichen. Weiterhin können jedoch auch spezielle Regelungen als Ergänzung oder Ersatz in Einzelgesetzen verankert werden.

Informationen, die der Finanzverwaltung bereits durch die entsprechenden Stellen mitgeteilt wurden, müssen vom Steuerpflichtigen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Zur Automation des Besteuerungsverfahrens können die Finanzbehörden die Steuerfestsetzung basierend auf den von mitteilungspflichtigen Stellen übermittelten Daten und den ergänzenden Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt vornehmen. Neben der automatisierten Datenübernahme hat der Steuerpflichtige jedoch auch zukünftig die Möglichkeit, in der Steuererklärung Angaben zu machen, die von den übermittelten Daten abweichen. Für solche Fälle ist weiterhin eine individuelle Überprüfung durch einen Amtsträger vorgesehen.

Hinweis

Um möglichen Fehlern im für Besteuerungszeiträume nach 2016 geltenden Datenübermittlungsverfahren begegnen zu können, wurde neben einer Vorschrift zur Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 10a AO) auch eine **neue Korrekturvorschrift** eingeführt (§ 175b AO). Werden von mitteilungspflichtigen Stellen Daten an die Finanzbehörden übermittelt, die im Rahmen der Steuerbescheide nicht oder nur unzutreffend berücksichtigt werden, oder fehlt es für die Datenübermittlung an einer Einwilligungserklärung des Steuerpflichtigen, ist der

Steuerbescheid nach § 175b AO aufzuheben oder zu ändern. Nach Eingang der Daten bei der Finanzbehörde endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren (§ 171 Abs. 10a AO).

1.3.9 Wandlung von Vorlagepflichten in Vorhaltepflichten

Als Erleichterung für den Steuerpflichtigen müssen **Zuwendungsbestätigungen** über **Spenden und Mitgliedsbeiträge** dem Finanzamt ab dem 1.1.2017 künftig nur noch nach Aufforderung vorgelegt werden. Ansonsten genügt eine Aufbewahrung, wobei die **Aufbewahrungsfrist** für diese Belege **ein Jahr** beträgt (§ 50 Abs. 8 EStDV).

Eine Vorlage- bzw. Aufbewahrungspflicht für Zuwendungsbestätigungen entfällt nach § 50 Abs. 2 EStDV vollständig, wenn der Steuerpflichtige den Zuwendungsempfänger ermächtigt, der zuständigen Finanzbehörde die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe des § 93c AO zu übermitteln.

Die Gewährung des **Behinderten-Pauschbetrags** wird ebenfalls durch verminderte Nachweispflichten erleichtert. Außer bei der erstmaligen Geltendmachung des Pauschbetrags sind gültige Unterlagen lediglich vorzuhalten und erst auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen.

Hinweis

Erforderliche Nachweise werden künftig elektronisch von der für die Feststellung der Behinderung zuständigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelt (§ 65 Abs. 3a EStDV), um die maschinelle Bearbeitung von Steuererklärungen zu erleichtern.

1.3.10 Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern

Bislang sah die Abgabenordnung grundsätzlich keine Berichtigungsmöglichkeit für Schreibfehler, Rechenfehler oder Ähnliches vor, die dem Steuerpflichtigen bei Erstellung der Steuererklärung unterliefen und die für das Finanzamt nicht erkennbar waren. Besonders bei vollständig elektronischer Einreichung der Steuererklärung unter Verzicht auf Übersendung gesonderter ergänzender Unterlagen in

Papierform sind unzutreffende Werte für die Finanzbehörden nicht ersichtlich. Da sich das Finanzamt diese Fehler daher bislang nicht zu eigen machen konnte, schied eine Änderung des Steuerbescheids nach § 129 AO aus. Lediglich Schreib- und Rechenfehler bzw. offenbare Unrichtigkeiten, die den Finanzbehörden selbst bei Erlass des Verwaltungsakts unterliefen, waren einer Fehlerkorrektur zugänglich.

Sofern Steuerpflichtige in ihrer Steuererklärung **falsche Angaben** machen und diese **klar und eindeutig auf Rechen- oder Schreibfehler zurückzuführen** sind, kann die Steuerfestsetzung künftig bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 173a AO geändert werden. Dies gilt nur in solchen Fällen, in denen ausgeschlossen werden kann, dass der Fehler auf einer unzutreffenden Tatsachenwürdigung, einem Rechtsirrtum oder einem Rechtsanwendungsfehler basiert. Die Festsetzungsfrist für den Fall des § 173a AO wird durch eine Ablaufhemmung ergänzt, so dass sie insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des aufgrund der fehlerhaften Steuererklärung ergangenen Steuerbescheids endet.

Hinweis

Laut Gesetzesbegründung fallen Übertragungs- oder Eingabefehler bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung nicht unter die Neuregelung.

1.3.11 Bearbeitungsfrist für die Erteilung verbindlicher Auskünfte

Bisher enthielt die Abgabenordnung keine Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden. Mit dem Steuermodernisierungsgesetz ist eine Bearbeitungsfrist von **sechs Monaten** in das Gesetz aufgenommen worden (§ 89 Abs. 2 Satz 4 AO i. d. F. des StModG). Die neue Bearbeitungsfrist gilt erstmals für nach dem 31.12.2016 bei der zuständigen Behörde eingegangene Anträge auf verbindliche Auskünfte (Art. 97 § 25 Abs. 2 Satz 1 AEAO).